

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen in Krisenzeiten

Wie Vereine und Stiftungen trotz Corona handlungsfähig bleiben

Die Corona-Pandemie hat die Welt seit Anfang 2020 fest im Griff. Von den weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens sind auch Vereine und Stiftungen betroffen. Bei vielen ist der Betrieb vorübergehend gar komplett zum Erliegen gekommen.

In dieser besonderen Situation ergeben sich für Vorstände ganz unterschiedliche rechtliche Fragen, etwa mit Blick auf die Entscheidungsverfahren der Organe: Darf bzw. wie kann die turnusmäßig anstehende Mitgliederversammlung mit Blick auf aktuell bestehende Ausgangs-, Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen bzw. -verbote stattfinden? Was passiert, wenn ein Vorstandsmandat ausläuft, ein Nachfolger aber nicht zeitnah gewählt werden kann?

Wann kann bzw. darf eine Mitgliederversammlung nicht einberufen werden?

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Form von **Präsenzveranstaltungen** statt. Wann eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, ist in der Vereinssatzung zu regeln. Je nachdem, was die Mitglieder für ihren Verein für sinnvoll erachten, haben sie festgelegt, dass die Mitgliederversammlung z. B. „im ersten Quartal“, „einmal im Jahr“ oder „zum Ende des Jahres“ zusammenkommen soll.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder entsprechend der jeweiligen Satzungsbestimmung zur Versammlung einzuberufen. Wenn nun aber – wie aktuell aufgrund der **Corona**-Pandemie – überragende Gründe des Gemeinwohls oder höherrangige Interessen des Vereins der Durchführung einer Mitgliederversammlung entgegenstehen, dann kann es durchaus vertretbar sein, die Versammlung zu einem anderen als dem in der Satzung bestimmten Termin abzuhalten. Dabei gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Mit Blick auf die aktuelle ganz außergewöhnliche Corona-Problematik können etwa folgende **Kriterien** entscheidungsleitend sein:

1. Gibt es ein **offizielles Versammlungsverbot**? Dann besteht sogar der Fall der rechtlichen Unmöglichkeit.
2. Wie hoch ist die **Zahl der Teilnehmer** und bestehen bei diesen ggf. besondere **Risikofaktoren** (z. B. Vorerkrankungen)? Besteht die Möglichkeit der Reduktion der Teilnehmerzahl durch einen entsprechenden Appell im Vorfeld? Hierbei ist jedoch auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zu achten!
3. Welche Risikoneigung besteht bei der jeweiligen Art der Veranstaltung darüber hinaus – etwa aufgrund der **Kontaktmöglichkeiten** der Teilnehmer, der **Dauer** der Veranstaltung, der

Größe und der Belüftungsmöglichkeiten der **Räumlichkeiten** sowie der Möglichkeiten für die **Handhygiene**?

Wird **unter diesen Umständen** eine Versammlung verschoben und damit möglicherweise nicht gemäß Satzungsbestimmung fristgerecht abgehalten, ist dies letztlich nicht nur im (gesundheitlichen) Interesse der potenziellen Teilnehmer. Das zuständige Einberufungsorgan handelt damit auch nicht schuldhaft, kann also auch **nicht haftbar** gemacht werden.

Welche Alternativen gibt es?

Von der Grundregel der „körperlichen“ Versammlung kann abgewichen werden, wenn die **Satzung** andere Verfahren der Beschlussfassung vorsieht. So enthalten Vereinssatzungen mitunter Bestimmungen, die „virtuelle“ Versammlungen und/oder Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erlauben. Eine zunächst abgesagte Präsenzveranstaltung wäre dann entsprechend des anderen, gemäß Satzung zulässigen Verfahrens neu zu organisieren.

Tipp: Was es bei einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung zu beachten gilt, erläutert der **Rechtstipp „Moderne Durchführung der Mitgliederversammlung“**.

Wenn die Satzung eine entsprechende Regelung nicht beinhaltet, biete das Gesetz folgende **Ausweichmöglichkeit**: Gemäß § 32 Abs. 2 BGB ist eine Entscheidung auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn „alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären“. Handelt es sich um einen Beschluss, der beim Vereinsregister einzureichen ist, ist darauf zu achten, dass ein Protokoll angefertigt wird, in dem dieses Umlaufverfahren und sein Ergebnis skizziert werden.

In Analogie zu dieser Bestimmung wird zudem überwiegend auch die Zulässigkeit der nicht körperlichen, „digitalen“ oder „virtuellen“ Mitgliederversammlung auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung bejaht, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren zustimmen/nicht widersprechen. Die Allzustimmung ist dabei allerdings nur für die Abhaltung der „virtuellen“ Versammlung als solche notwendig; für die einzelnen Beschlussgegenstände sind dann lediglich die Mehrheiten erforderlich, die die Satzung bestimmt.

Unklar ist, ob eine „virtuelle“ Versammlung auch ohne Satzungsgrundlage und ohne Allzustimmung der Mitglieder möglich ist. Derzeit mehren sich in der Literatur die Stimmen, die dies für zulässig halten; die wohl noch herrschende Meinung hält eine „virtuelle“ Mitgliederversammlung unter diesen Voraussetzungen jedoch für unzulässig.

Da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beschlussfassung ohne Präsenzveranstaltung nicht ganz klar sind, bedarf es im Einzelfall einer **Risikoanalyse**. Stimmen alle Mitglieder dem Verfahren zu, dürften die verbleibenden Risiken wohl hinnehmbar sein. Zwar ist es denkbar, dass

ein Mitglied seine Meinung ändert und später gegen einen entsprechenden Beschluss vorgeht, eine Klageerhebung ist nach einer gewissen Zeit wegen des Einwandes unzulässiger Rechtsausübung aber nicht mehr erfolgversprechend. Problematisch sind die rechtlichen Unsicherheiten vor allem dann, wenn eine Eintragung im Vereinsregister – etwa aufgrund der Wahl eines neuen Vorstandes oder einer Satzungsänderung – erforderlich ist. Denn dann kommt es auf die Haltung des Registergerichts an.

Diese Sonderregelungen gelten in der Corona-Krise

Im Eilverfahren ist am 27.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ in Kraft getreten. Es enthält folgende für Vereine relevanten Bestimmungen:

-
- (1) *Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.*
 - (2) *Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*
 1. *an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
 2. *ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*
 - (3) *Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.*
-

Abs. 1: Handlungsfähigkeit von Vorständen wird sichergestellt.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet mit Zeitablauf. Wenn ein neues Vorstandmitglied nicht rechtzeitig bestellt werden kann, kann dies dazu führen, dass der Verein bzw. die Stiftung nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn die dafür notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen. Viele, aber nicht alle Vereine und Stiftungen regeln allerdings in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zeitlich befristet ist, im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist.

Durch das o. g. Gesetz bleibt die Handlungsfähigkeit nun auch für solche Vereine und Stiftungen erhalten, die keine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufgenommen haben und neue Vor-

standsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht bestellen oder Amtszeiten verlängern können.

Die Wahl kann nach den Regelungen des Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 erfolgen, wenn die Satzung die Vorstandswahl im schriftlichen Verfahren nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Abberufung von Vorstandsmitglied bleibt von dieser Regelung unberührt und hat somit weiter nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen zu erfolgen.

Achtung: Die Bestimmung ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen anzuwenden.

Abs. 2: „Virtuelle“ Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Satzungsregelung zulässig.

Nr. 1: Das Gesetz stellt klar, dass bis Ende 2021 „virtuelle“ Mitgliederversammlungen auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung durchgeführt werden können. Es ist auch möglich, dass nur ein Teil der Organmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation an der Versammlung teilnehmen.

Nr. 2: Zudem ermöglicht es Mitgliedern, ihre Stimmrechte durch vorherige Stimmabgabe auszuüben, insofern der Vorstand dies so beschlossen hat. Dabei muss die Stimmabgabe schriftlich erfolgen, d. h. in Form einer Erklärung, die eigenhändig zu unterzeichnen ist und dem Verein im Original zugehen muss. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nur zulässig, wenn die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzgeber nicht auch hier wie in Abs. 3 die Stimmabgabe in Textform zugelassen hat

Abs. 3: Umlaufverfahren ohne Satzungsbestimmung werden erleichtert.

Darüber hinaus wird die Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Satzungsregelung dadurch erleichtert, dass die grundsätzlich notwendige Zustimmung aller Mitglieder vorübergehend entfällt und nun lediglich die sonstigen, im Gesetz oder in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse für eine gültige Beschlussfassung erfüllt sein müssen.

Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder beteiligt, also zur Beschlussfassung eingeladen werden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.

Anders als bei der Stimmabgabe vor einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 Nr. 2 ist die Stimmabgabe im Umlaufverfahren in Textform, also z. B. per Fax, E-Mail, What's-App-Nachricht oder SMS ohne elektronische Signatur zulässig.

Enthält die Satzung Bestimmungen zu Umlaufverfahren, kommt Abs. 3 nicht zu Anwendung.

Achtung: Die Bestimmungen gelten nur für im Jahr 2020 stattfindende Versammlungen.

Anwendbarkeit auf andere Organe

Es stellt sich die Frage, ob die Erleichterungen des § 5 Abs. 2 und 3 für die Versammlung der Mitglieder auch für den **Vereinsvorstand** gelten. Bejaht wird dies häufig damit, dass das BGB für die Beschlussfassung eines mehrköpfigen Vorstands auf die entsprechenden Vorschriften für Beschlüsse der Mitgliederversammlung verweist. Eine Übertragung des § 5 Abs. 2 und 3 auch auf Vorstandsversammlungen und -beschlüsse ist aus mehreren Gründen indes nicht angezeigt:

- So unterscheidet das Gesetz explizit zwischen Regelungen für den Vorstand (Abs. 1) und Regelungen für Mitgliederversammlungen (Abs. 2 und 3).
- Als lex specialis hat das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ zudem Geltungsvorrang vor den Regelungen des BGB.
- Auch aus dem Wortlaut der Sonderregelung („abweichend von § 32 [...] des Bürgerlichen Gesetzbuchs“) ergibt sich, dass sie eben nicht an die Stelle des § 32 BGB tritt.
- Ebenso lässt sich aus der Gesetzesbegründung ableiten, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dem Vorstand wäre es zumutbar, „an einem bestimmten Ort zusammenzukommen“.

Damit scheidet auch eine Anwendung der Sonderregelung auf **andere Organe**, wie den Stiftungsvorstand, einen Beirat, ein Kuratorium oder einen Stiftungsrat aus.

Eine Übertragung der Grundsätze wäre aufgrund der vergleichbaren Interessenlagen indes wünschenswert gewesen. Somit besteht die Möglichkeit, eine virtuelle Beschlussfassung (ohne Satzungsbestimmung) abzuhalten, für diese Organe weiterhin nur, wenn all ihre Mitglieder vorab ihre Zustimmung hierzu geben.

Auch wenn die beschlossenen Sonderregelungen in Zeiten von Corona Vereinen etwas Handlungsdruck nehmen, sollte die Gelegenheit genutzt werden, um die Vereinsarbeit durch entsprechende Satzungsanpassungen zu flexibilisieren.

Hierbei, bei der Prüfung im Einzelfall sowie bei anderen vereinsrechtlichen Fragen unterstützen wir sie gerne!

Ihr Dr. Christoph Mecking

19.10.2020